

BARAUSZAHLUNG DER AUSTRITTSLEISTUNG BEI DER DEFINITIVEN AUSREISE AUS DER SCHWEIZ VOR ERREICHUNG DES RENTENALTERS

Wenn eine versicherte Person die Schweiz definitiv verlässt, kann eine Barauszahlung der Austrittsleistung verlangt werden.

DEFINITIVE AUSREISE AUS DER SCHWEIZ IN EIN EU- ODER EFTA-LAND

Wenn eine versicherte Person definitiv in ein EU- oder EFTA-Land ausreist, dort aber weiterhin obligatorisch gegen die finanziellen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert ist, darf nur der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt, d.h. auf ein nichtgesperrtes Konto (z.B. Privatkonto) überwiesen werden. Der obligatorische Teil ist in diesem Fall auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz zu überweisen.

Wenn eine versicherte Person in ein EU- oder EFTA-Land ausreist und dort nicht der obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen wird, ist eine Barauszahlung der vollständigen Austrittsleistung möglich. Die versicherte Person muss den Nachweis über den Nichtanschluss erbringen. Die Abklärung der Versicherungspflicht erfolgt über die Zentralstelle 2. Säule (www.zentralstelle.ch).

DEFINITIVE AUSREISE AUS DER SCHWEIZ IN EIN NICHT-EU/EFTA-LAND

Bei der definitiven Ausreise in ein Nicht-EU/EFTA-Land ist die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Für eine Barauszahlung der Austrittsleistung benötigt die PK-SBV folgende Unterlagen:

- Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle
- Persönliche Bankangaben (IBAN-Nr.)
- Beglaubigte Unterschrift des Partners (bei Zivilstand verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft). Das entsprechende Formular erhalten Sie bei der PK-SBV.

Bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land wird zusätzlich benötigt:

- Bei Nichtversicherung in der ausländischen Sozialversicherung:
Bescheinigung der Zentralstelle 2. Säule
oder
- Bei obligatorischen Unterstellung in der ausländischen Sozialversicherung:
Eröffnungsantrag eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice für den obligatorischen Teil.

QUELLENSTEUER

Die Barauszahlungen unterliegen der Quellensteuer. Diese wird bei der Barauszahlung der Austrittsleistung direkt in Abzug gebracht.

**PK-SBV, Pensionskasse
Schweizerischer Baumeisterverband**